

G e m e i n d e B u r g w a l d e

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Burgwalde

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgwalde in der Sitzung vom 19.12.2014 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

§ 1

Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Burgwalde in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
- (2) Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
- (3) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Burgwalde zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben.

Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Entgelte Gemeinderaum pro Tag

- private Familien- und Personennutzung durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Burgwalde 1.Tag 75,00 €, jeder weitere 50,00 €
- private Familien- und Personennutzung durch Ortsfremde 125,00 €

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung werden durch Ablesen der Zählerstände ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Bei nicht ordentlicher Reinigung und Übergabe des Saales werden für die Reinigung die Kosten nach dem notwendigen Aufwand umgelegt erhoben.

Mindestkosten für Reinigung des Gemeinderaumes 50,00 €

(2) Entgelte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände

- Rüttelplatte 5,00€ bis 4 Stunden zuzügl. 5,00 pauschal
10,00€ ab 4 Stunden zuzügl. 5,00€ pauschal

Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

- Stühle 0,50 €
- Tische 1,00 €
- Festzeltgarnitur 3,00 €

§ 5

Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Burgwalde vom 20.11.2001 außer Kraft.

Burgwalde, den 19.12.2014

Rainer Lott
Bürgermeister

